

Freie Evangelische Schule Esslingen

Auch als Schule in freier Trägerschaft sind wir verpflichtet sicherzustellen, dass bei uns beschulte Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen.

Können Kinder **krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen**, muss dies der Schule **umgehend** mitgeteilt werden.

Hier genügt **zunächst** eine **Nachricht ans Schulbüro**

Tel.: **07 11 - 160 36 36 0** oder

Mail: **info@fes-esslingen.de**

Spätestens **am 3. Krankheitstag** muss eine **schriftliche Entschuldigung** vorliegen. Bitte beachten Sie, dass eine **Mailnachricht nicht ausreicht!** Dauert die Krankheit länger als 3 Unterrichtstage, kann eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden (Einzelfallentscheidung). Bei Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sowie am Tag einer Klassenarbeit oder Präsentation behält sich die Schule vor, auch bei weniger als 3 Krankheitstagen eine ärztliche Bescheinigung anzufordern.

Kann ein Kind **aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen**, kann für einzelne Stunden beim Fachlehrer, für bis zu zwei Tagen beim Klassenlehrer und für mehr als zwei Tage bei der Schulleitung **eine Befreiung beantragt werden**. Gründe für eine Befreiung können beispielsweise eine große Familienfeier sein, die eine längere Anreise erfordert, eine Beerdigung, ein Sportwettkampf, ein besonderer Auftritt und anderes. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie im Schulbüro.

Am Tag unmittelbar vor oder nach Schulferien ist eine Befreiung grundsätzlich nicht möglich (z.B. zur Verlängerung der Urlaubsreise, wegen des geringeren Verkehrsaufkommens oder günstiger Flugpreise).

Bleibt ein/-e Schüler/-in ohne Bewilligung dem Unterricht fern, ist die Schule verpflichtet, dies dem Ordnungsamt zu melden. In der Regel ist in solchen Fällen ein Bußgeld zu entrichten, die Höhe hängt von der Anzahl der Fehltag ab. Zudem kann die Schule verlangen, dass der versäumte Unterricht an einem Nachmittag nachgeholt wird.

Für **verpflichtende Sonderveranstaltungen** außerhalb der regulären Unterrichtszeit wie beispielsweise Lerngänge, Ausflüge, Auftritte oder Gottesdienste gilt Entsprechendes.

Wird ein Kind hier krankgemeldet, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

Ansonsten muss rechtzeitig, **mindestens** aber **zwei Unterrichtstage vorher**, **eine Befreiung beantragt werden**. Nimmt das Kind nicht an der Sonderveranstaltung teil, obwohl keine Befreiung beantragt oder diese nicht bewilligt wurde, muss die Zeit an einem Nachmittag nachgeholt werden. Die Schule behält sich vor, auch in diesen Fällen das Ordnungsamt zu informieren.

Sollten Sie aus den Ihnen vorliegenden Informationen nicht ersehen können, ob bei bestimmten Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht, erkundigen Sie sich bitte beim Klassenlehrer.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Das Schulleitungsteam

Christine Kimmich (GS) – Annette Frech (RS) – Marion Schmid-Moeck (Verwaltung)

01-2024

Zur Kenntnis genommen: **Name Kind, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte**